



Statuten

Chinderhuus Spatzenäscht

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Chinderhuus Spatzenäscht besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Wettingen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Betreuung und den Betrieb einer familienergänzenden Institution für Kinder ab 2 Monaten bis Ende Primarschule. Richtungsweisend sind die allgemeinen Grundsätze des Schweizerischen Krippenverbandes.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Mitglieder können all jene natürlichen und juristischen Personen werden, welche dem Betrieb dieser Institution gegenüber interessiert und aufgeschlossen sind.

3.3 Es wird ein Mitgliederbeitrag von zurzeit Fr. 10.-- pro Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird zu Beginn des Vereinsjahrs fällig.

3.4 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.5 Freunde des Chinderhuus Spatzenäscht gelten als Gönner; sie haben somit kein Stimmrecht.

3.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Institution besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Ende Kalenderjahr durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Dabei ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten.

4.2 Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

5. Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes setzen sich wie folgt zusammen:

- primär durch Elternbeiträge, gemäss dem jeweiligen vereinbarten Tarif der Poolgemeinden
- Zahlungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Beiträge anderer Subvenienten
- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (GV)**
- 6.2 Der Vorstand**
- 6.3 Die RechnungsrevisorenInnen**

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder dies verlangen.

6.1.2 Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder

6.1.3 Die Versammlung(en) wird/werden mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

6.1.4 Die Mitgliederversammlung (GV) hat insbesondere folgende Aufgabe:

- **Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (GV)**
- **Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten**
- **Abnahme der Jahresrechnung**
- **Genehmigung des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Vorstand**
- **Genehmigung Jahresbudget und Tätigkeitsprogramm**
- **Behandlung von Anträgen der Mitglieder**
- **Beschlussfassung über Statutenänderungen**
- **Wahl des Vorstandes**

6.1.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Änderungsvorschläge sind mit der Einladung bekannt zu geben.

6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Mitgliedern, wovon 1 (ein) Sitz der kath. Kirchgemeinde Wettingen vorbehalten bleibt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.2.2 Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2.3 Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht einem andern Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:

- **Festsetzung der Elterntarife gemäss Beschluss der Poolgemeinden**
- **Anstellung der Hausleiterin und des übrigen Personals**
- **Erlass eines Betriebs- und Betreuungsreglementes**
- **Ressortaufteilung mit Bestimmung des Ressortverantwortlichen**

6.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

6.3.1 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Buchführung und nehmen jährlich mindestens einmal eine Überprüfung der Kasse vor. Sie erstatten auf den Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

6.3.2 Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

7. Verbindlichkeiten

Für das Eingehen von Vereinsverbindlichkeiten bedarf es der Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und des/der Finanzverantwortlichen oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin. **Die beiden Stellvertreter dürfen nicht zusammen unterschreiben.** Alle weiteren Geschäfte sind bei Bedarf in einem vom Vorstand festgelegten Unterschriftenreglement festgehalten.

8. Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, die über den jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung (GV), an der mindestens 2/3 (Zweidrittel) der Mitglieder anwesend sind, beschliessen.
- 9.2 Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nichtfrüher als 30 Tage nach der vorangegangenen erfolgen darf. Diese zweite Versammlung ist befugt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins einfacherem Mehr zu beschliessen.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der katholischen und der reformierten Kirchgemeinde Wettingen übergeben, mit der Auflage, dieses einer ähnlichen Institution für Kinder zu kommen zu lassen.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 28. April 2010 in Kraft.

Für den Vorstand:

Eva Gretener
Präsidentin

Adolf Acklin
Finanzen

Wettingen, 26. März 2010 AKD